

ARBEITSZEIT

Allgemeines

Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers sind im **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG) geregelt. Hier finden sich beispielsweise Regelungen zur Höhe der erlaubten wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ruhezeiten.

Unter Arbeitszeit versteht man grundsätzlich die **Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen** (§ 2 Abs. 1 ArbZG).

Wie lange der Arbeitnehmer im Einzelfall arbeiten muss, ergibt sich nicht aus dem ArbZG, sondern aus Individual- oder Kollektivvertrag, also aus dem Arbeitsvertrag (§ 611 BGB), einem Tarifvertrag (§ 1 Abs. 1 TVG) oder einer Betriebsvereinbarung (§ 77 BetrVG).

Üblicherweise ist *wöchentliche Arbeitszeit* tariflich festgelegt; sie beträgt heute in der Regel *zwischen 37,5 und 40 Stunden*.

Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ArbZG). **Die werktägliche Arbeit darf** unter Berücksichtigung dieser Regelung gemäß § 3 S. 1 ArbZG **grundsätzlich acht Stunden nicht überschreiten**.

Eine **Verlängerung auf bis zu zehn Stunden** ist nur zulässig, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 S. 2 ArbZG).

Ruhepausen, Ruhezeit

Die §§ 4, 5 ArbZG regeln die einzuhaltenden Ruhepausen bzw. Ruhezeiten. § 6 ArbZG enthält neben Vorschriften über die Höchstarbeitszeit bei Nachtarbeit (§ 2 Abs. 4 ArbZG) noch weitere Bestimmungen zum Schutz der Nachtarbeitnehmer.

Mit dem ArbZG unvereinbare Abreden sind gemäß § 134 BGB nichtig.

§ 4 ArbZG bestimmt hinsichtlich der **Ruhepausen während der Arbeitszeit:**

„Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen [...] können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.“

§ 5 Abs. 1 ArbZG regelt die **Ruhezeit zwischen den Arbeitszeiten:**

„Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.“

Die beiden folgenden Absätze des § 5 regeln Ausnahmen für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse.

Gemäß § 9 ff. ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden. Von dieser Regelung macht das Gesetz in § 10 ArbZG jedoch zahlreiche Ausnahmen. So dürfen bspw. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 ArbZG Arbeitnehmer bei kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienst, Konzert) beschäftigt werden.

Für die Arbeitszeit an Feiertagen sowie für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten kann ein entsprechender Freizeitausgleich erfolgen. Näheres regeln entweder ein Tarifvertrag oder sonstige arbeitsrechtliche Kollektivvereinbarungen. So finden sich hierzu z.B. nähere Regelungen im BAT-KF der Ev. Kirche im Rheinland oder in der Dienstvertragsordnung (DienstVO) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Überstunden, Mehrarbeit

§ 14 ArbZG bietet dem Arbeitgeber keinen Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf Leistung von Überstunden. Grundsätzlich sind Überstunden gesondert zu vergüten. Weitergehende oder abweichende Regelungen können sich allerdings aus Individual- oder Kollektivvereinbarung ergeben.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, Überstunden zu leisten, kann sich außer aus Individual- und Kollektivvertrag ausnahmsweise aus § 242 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag ergeben, z.B. wenn dadurch ein betrieblicher Schaden abgewendet werden kann (Schadensabwendungspflicht des Arbeitnehmers bei Notfällen).

Dieses Informationsblatt wurde unter Anwendung größter Sorgfalt nach bestem Wissen zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten und begründen keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz oder sonstige zivilrechtliche Ansprüche.

Zusammenstellung: Ansgar Schlei | mail@ansgar-schlei.de

© März 2009 | www.ansgar-schlei.de